

Entwurf des 13.03.2026 – externe Vernehmlassung

Reglement über Bauschadstoffe (BSSR)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) und die Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) sowie seine Verordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und die Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 22. März 1991 über den Strahlenschutz (StSG) und seine Verordnung vom 26. April 2017 (StSV);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) und die Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) sowie die Verordnungen vom 18. August 1993 (ArGV 3; Gesundheitsschutz) und vom 18. Juni 2021 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV);

gestützt auf das Gesetz vom 6. Oktober 2010 über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG);

gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG) und sein Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 (RPBR);
auf Antrag der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Bauschadstoffe sind Stoffe, die in Baumaterialien, in der Innenraumluft und in unmittelbarer Nähe von Gebäuden vorkommen und bei Überschreitung bestimmter Konzentrationen eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen.

² Zu den Bauschadstoffen zählen insbesondere Asbest, polychlorierte Biphenyle (PCB), polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Schwermetalle und Radon.

³ Dieses Reglement:

- a) bezeichnet die Vollzugsbehörden im Bereich der Bauschadstoffe;
- b) bestimmt die von diesen Vollzugsbehörden erbrachten Leistungen;
- c) bestimmt die kantonalen Anforderungen im Bereich der Bauschadstoffe.

2 Organisation und Zuständigkeiten

2.1 Organisation

Art. 2 Vollzugsbehörden

¹ Die Vollzugsbehörden im Bereich der Bauschadstoffe sind:

- a) das Amt für Umwelt;
- b) das Amt für den Arbeitsmarkt;
- c) das Kantonsarztamt;
- d) das Amt für Gesundheit;
- e) die Oberamtsperson;
- f) die Gemeinden.

² Das Hochbauamt ist keine Vollzugsbehörde im Sinne von Absatz 1.

³ Es wird eine Koordinierungsstelle für Bauschadstoffe eingerichtet.

2.2 Zuständigkeiten

Art. 3 Amt für Umwelt

¹ Das Amt für Umwelt (AfU) ist die kantonale Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit Bauschadstoffen und befasst sich insbesondere mit technischen Fragen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen, die Bauschadstoffe enthalten.

² Das AfU ist die zuständige kantonale Behörde für die Durchführung von Radonschutzmassnahmen in Räumen, in denen sich Personen regelmässig während mehrerer Stunden pro Tag aufhalten. Es ordnet insbesondere Radonanalysen und -sanierungen an, wenn der Referenzwert gemäss StSG und StSV überschritten ist.

³ Das AfU berücksichtigt die Thematik der Bauschadstoffe in seinen Gutachten zu Bewilligungsgesuchen für Rückbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten.

Art. 4 Amt für den Arbeitsmarkt

¹ Das Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) behandelt Fragen der Präsenz von Bauschadstoffen am Arbeitsplatz gestützt auf die einschlägige Bundesgesetzgebung (UVG, ArG und BauAV).

² Im Rahmen von Bewilligungsgesuchen für Rückbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten wird das AMA unter dem Gesichtspunkt des Arbeitnehmerschutzes zu Fragen der Bauschadstoffe angehört.

³ Das AMA oder die in der StSV bezeichneten Aufsichtsbehörden sind für die Durchführung von Radonschutzmassnahmen an exponierten Arbeitsplätzen zuständig. In diesem Sinne ordnen das AMA oder die Aufsichtsbehörden insbesondere Massnahmen zur Verringerung der Exposition an, wenn der in der StSV festgelegte Schwellenwert an radonexponierten Arbeitsplätzen überschritten wird.

Art. 5 Kantonsarztamt

¹ Das Kantonsarztamt (KAA) wird zu Fragen der öffentlichen Gesundheit angehört.

Art. 6 Amt für Gesundheit

¹ Das Amt für Gesundheit (GesA) wird zu Fragen der öffentlichen Gesundheit sowie der Gesundheitsförderung und Prävention angehört.

Art. 7 Oberamtsperson

¹ Die Oberamtsperson ist im Rahmen ihrer baupolizeilichen Befugnisse gemäss der kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzgebung berechtigt, die zur Wiederherstellung von Hygiene und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anzuordnen.

² Bei vermutetem oder bestätigtem Vorhandensein von Bauschadstoffen kann sie die Unterstützung der nach diesem Reglement zuständigen staatlichen Stellen anfordern oder eine Bewertung der Risiken für die menschliche Gesundheit veranlassen.

³ Die in Artikel 3 Abs. 3 festgelegten Zuständigkeiten des AfU für die Durchführung von Radonschutzmassnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 8 Gemeinden

¹ Die Gemeinden sorgen für den Schutz der Nutzerinnen und Nutzer der Gebäude, die von Bauschadstoffen betroffen sind und sich in ihrem Eigentum befinden.

² Sie können gegenüber Privatpersonen die in Artikel 7 Abs. 1 vorgesehenen Massnahmen anordnen und bei Bedarf Unterstützung im Sinne von Absatz 2 beiziehen.

Art. 9 Hochbauamt

¹ Das Hochbauamt (HBA) gewährleistet den Schutz der Nutzerinnen und Nutzer von Gebäuden, die von Bauschadstoffen betroffen sind und sich im Eigentum des Staats befinden oder der Unterbringung von Staatspersonal dienen. Es arbeitet mit den autonomen öffentlich-rechtlichen Anstalten zusammen, die ihre Gebäude selbst bewirtschaften.

² Das HBA erstellt innert angemessener Frist und unter Berücksichtigung der vorhandenen Bauschadstoffe einen Sanierungsplan für die staatlichen Gebäude.

Art. 10 Koordinationsstelle für Bauschadstoffe

¹ Die Koordinationsstelle für Bauschadstoffe (die Koordinationsstelle) setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der in Artikel 2 Abs. 1 und 2 genannten Behörden oder aus von diesen bezeichneten Personen zusammen. Weitere interne oder externe Organe und Dienststellen können eingeladen werden.

² Den Vorsitz der Koordinationsstelle führt die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU). Das Sekretariat wird vom AfU wahrgenommen, das die Sitzungen organisiert und die Arbeiten koordiniert.

³ Die Koordinationsstelle tritt mindestens einmal jährlich oder auf Antrag eines ihrer Mitglieder zusammen.

⁴ Die Koordinationsstelle hat folgende Hauptaufgaben:

- a) Bearbeitung der interdisziplinären Herausforderungen im Zusammenhang mit den Bauschadstoffen und Einführung geeigneter Verfahren zu deren Bewältigung;
- b) Beratung des HBA und der Gemeinden bezüglich ihrer Schutzpflicht gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern der Gebäude, die sie besitzen oder verwalten;
- c) Beratung des öffentlichen Eigentümers und der Vollzugsbehörde in Krisensituationen, Koordinierung der Kommunikation sowie Information des Staatsrats;
- d) Sicherstellung der Koordinierung und des Informationsaustauschs zwischen den kantonalen Behörden;
- e) Unterbreitung von Vorschlägen für Projekte von kantonaler Bedeutung an den Staatsrat;
- f) Sicherstellung möglicher Synergien mit anderen kantonalen Projekten.

⁵ Die Koordinationsstelle befasst sich vorrangig mit Fragen im Zusammenhang mit Asbest und Radon.

3 Leistungen

3.1 Im Allgemeinen

Art. 11 Information und Beratung

¹ Das AfU informiert und berät Privatpersonen, kantonale und kommunale Behörden sowie öffentlich-rechtliche Anstalten in allen Fragen rund um Bauschadstoffe.

² Die Vollzugsbehörden koordinieren sich untereinander, um Richtlinien und Empfehlungen im Bereich der Bauschadstoffe zu erarbeiten.

³ Die für den Vollzug dieses Reglements zuständigen Ämter und die Koordinationsstelle können Informations- und Sensibilisierungskampagnen für von Bauschadstoffen betroffene Personen durchführen.

Art. 12 Analysen und Untersuchungen

¹ Bei vermutetem oder bestätigtem Vorhandensein von Bauschadstoffen können die Vollzugsbehörden die Eigentümerschaft eines Gebäudes oder einer Anlage oder die Bauherrschaft anweisen, Analysen oder Untersuchungen durchzuführen.

² Zu diesem Zweck können die Vollzugsbehörden von der Eigentümer- oder Bauherrschaft verlangen, dass sie unentgeltlich:

-
- a) den Zugang zu den Gebäuden und Baustellen gestatten;
 - b) die erforderlichen Auskünfte erteilen;
 - c) Probenahmen genehmigen oder diese auf Verlangen abgeben;
 - d) Untersuchungen durchführen oder dulden.

³ Die Analysen und Untersuchungen müssen von anerkannten Laboratorien oder externen Sachverständigen durchgeführt werden.

⁴ Das AfU und das AMA können die Anforderungen festlegen, die externe Sachverständige erfüllen müssen.

⁵ Die Eigentümerschaft des Gebäudes oder der Anlage oder die Bauherrschaft trägt die Kosten für die Analysen und Untersuchungen sowie für die angeordneten Sanierungen.

Art. 13 Diagnose vor Bauarbeiten

¹ Bei bewilligungspflichtigen Rückbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten für Gebäude und Anlagen, die vor 1993 errichtet wurden, legt die oder der Gesuchstellende dem Bewilligungsgesuch eine Diagnose für die Umbau- und Rückbauarbeiten bei, die nach den Regeln der Technik sowie den Vollzugshilfen des Bundes erstellt worden ist.

² Die Diagnose vor Bauarbeiten wird von einer oder einem Sachverständigen erstellt, die oder der:

- a) eine entsprechende Grundausbildung und Spezialisierung absolviert hat, über die erforderliche Erfahrung sowie aktuelle Kenntnisse verfügt und sich kontinuierlich weiterbildet; und
- b) das Pflichtenheft für Bauschadstoff-Diagnosen der Vereinigung Asbestberater Schweiz (VABS) einhält.

³ Das AfU und das AMA beurteilen die Berichte zu den Diagnosen vor Bauarbeiten und verfassen ein Gutachten. Berichte, die als unvollständig oder nicht konform mit den Regeln der Technik beurteilt werden, werden negativ begutachtet.

3.2 Radon

Art. 14 Umsetzung des StSG und der StSV

¹ Der AfU koordiniert die Umsetzung der Bestimmungen des StSG und der StSV für Räume, in denen sich Personen regelmässig während mehrerer Stunden pro Tag aufhalten. Zu diesem Zweck stellt das AfU die Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtsbehörden sicher, insbesondere mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG).

Art. 15 Informationen zum Radonschutz

¹ Bei der Einreichung eines Baugesuchs für Räume, in denen sich Personen regelmässig mehrere Stunden pro Tag aufhalten können, informiert das AfU die Eigentümer- oder Bauherrschaft über die Anforderungen der eidgenössischen Gesetzgebung zum Strahlenschutz.

Art. 16 Radonmessungen in Schulen und Kindergärten

¹ In Krippen, Spielgruppen und obligatorischen Schulen müssen gemäss den Bestimmungen des StSG und der StSV innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements Radonmessungen durchgeführt werden.

Art. 17 Kostenübernahme

¹ Die Gebäudeeigentümerschaft trägt die Kosten für die Radonmessungen und allfällige Sanierungen.

² Wird der in der StSV festgelegte Grenzwert überschritten, trägt das Unternehmen die Kosten für die erforderlichen Schutzmassnahmen an den betroffenen Arbeitsplätzen.

4 Verfahrenskosten, Rechtsmittel und Strafanzeige**Art. 18** Gebühren

¹ Für Massnahmen, die gemäss dieser Verordnung angeordnet werden, erheben die zuständigen kantonalen Behörden Gebühren nach Massgabe ihres jeweiligen Tarifs.

Art. 19 Rechtsmittel

¹ Die in Anwendung dieses Reglements getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 20 Ersatzvornahme

¹ Führt die Eigentümerschaft eines mit Bauschadstoffen belasteten Gebäudes die gemäss dieses Reglements angeordneten Massnahmen nicht innerhalb der vom AfU, vom AMA, von der Oberamtsperson oder von der Gemeinde festgelegten angemessenen Frist durch, lässt die zuständige Behörde diese auf Kosten der Eigentümerschaft ausführen. Die Kosten werden mit besonderem Entscheid festgesetzt.

² Ist Gefahr im Verzug oder von vornherein ersichtlich, dass die Eigentümerschaft ihre Verpflichtung innert angemessener Frist nicht selber erfüllen will oder kann, kann die Ersatzvornahme ohne Vorankündigung durchgeführt werden.

Art. 21 Strafanzeige

¹ Besteht ein hinreichender Verdacht, dass im kantonalen Vollzugsbereich der Rechtsvorschriften, auf denen dieses Reglement beruht, eine Straftat begangen worden ist, zeigt die zuständige Vollzugsbehörde diese bei der Strafverfolgungsbehörde an. In besonders leichten Fällen kann auf die Strafanzeige verzichtet werden.

² Die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach Bundesrecht über den Umweltschutz, die Chemikalien, den Strahlenschutz, die Unfallversicherung und die Arbeit erfolgen gemäss dem Justizgesetz.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Reglement tritt am 00 Monat 0000 in Kraft.

[Signaturen]